

## **Positionen der A-Länder zur Novellierung des AsylbLG in der Besprechung am 10.1.2013**

- § 1 AsylbLG  
§ 1 Abs. 1 Nr. 3 komplett streichen.
- § 1a AsylbLG  
Konkretisierung der Eingriffsregelung  
Rahmen und Umfang der Kürzungsmöglichkeiten festlegen.
- § 2 AsylbLG  
Die Personengruppe sollte möglichst schnell in den unmittelbaren Bezug der Leistungssysteme des SGB II und XII überführt werden.

Neudefinition des Begriffs "rechtsmissbräuchlich"; engere Orientierung an der vergleichbaren Formulierung im AufenthG.

- § 3 AsylbLG  
Art der Leistungsgewährung soll in das Ermessen der Leistungsträger gestellt werden, kein Vorrang von Sachleistungen.

Bei dem Barbetrag, sog. Taschengeld (soziokulturelles Existenzminimum), bestehen bezüglich der Kürzung um den Betrag für die Ausstellung von Passpapieren keine Einwände, da die Kosten einer notwendigen Beschaffung von Identitätspapieren über § 6 AsylbLG sichergestellt werden kann.

Bezüglich des physischen Existenzminimums sollte sichergestellt sein, dass die Verbrauchsgüter in der Abteilung 5 gewährt werden. Bei Unterbringung in

der Erstaufnahmeeinrichtung oder einer Gemeinschaftsunterkunft wäre dieser Betrag in Abzug zu bringen.

Berücksichtigung der Leistungssätze für 2013 im Entwurf.

Das BMAS sollte aufgefordert werden, die Regelsatzberechnung insgesamt sowie die Berechnung der Einzelpositionen und Abzugsbeträge bei Gewährung von Sachleistungen im Einzelnen aufzulisten.

Für die Gewährung eines Taschengeldes an Abschiebe- und Untersuchungshäftlinge sollten bundesweit ein einheitlicher, genauer definierter Maßstab angesetzt werden; ggf. Abstimmung mit dem Bundesjustizministerium.

Die Auszahlungsart von Geld (§ 3 Abs. 4 AsylbLG) sollte in das Ermessen der Leistungsträger gestellt werden, ggf. Möglichkeit von Überweisungen.

- § 4 AsylbLG  
Eingliederung in die gesetzliche Krankenversicherung, hilfsweise die Möglichkeit einer landesweit einheitlichen Gewährung im Rahmen des § 264 SGB V zu schaffen. Bei Leistungseinschränkungen sind diese konkret zu definieren und aufzulisten.

Keine Leistungseinschränkungen bei Minderjährigen, Behinderten sowie bei vulnerablen Personen im Lichte der EU-Richtlinien.

- § 6 AsylbLG  
Vollständige Übernahme der Kosten für das Bildungs- und Teilhabepaket durch den Bund.
- § 12 AsylbLG  
Verringerung der angefragten Datensätze. Insbesondere bezüglich des Bildungs- und Teilhabepaketes auf das notwendigste Maß; Beschränkung auf eine jährliche Abfrage.